



CH-3003 Bern, ASTRA

An die  
für die Justiz und Polizei  
zuständigen Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: K471-1297/AR  
Sachbearbeiter/in: Roland Aellen  
**Bern, 19. März 2012**

### **Erläuterungen OBG/OBV<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen die aktualisierten Erläuterungen OBG/OBV zuzustellen. Sie ersetzen jene vom 20. April 2011.

Auf der ASTRA-Webseite finden Sie die Erläuterungen unter:  
[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch); Rubrik: "Dokumentation" - "Downloads" - "Dokumente zum herunterladen betr. Strassenverkehr".

Freundliche Grüsse

### **Bundesamt für Strassen**

sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor

Beilage: Erläuterungen OBG/OBV

---

<sup>1</sup> Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG; SR 741.03)  
Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (OBV; SR 741.031)



Bern, 19. März 2012

**Erläuterungen:**

- zum Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG; SR 741.03)
- zur Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (OBV; SR 741.031)

**I. OBG**

**Artikel 3a**

Werden mehrere Widerhandlungen begangen (z. B. Missachtung mehrerer Fahrverbote nacheinander), sind die Bussen immer zusammenzuzählen (bis maximal Fr. 600.-).

**Artikel 7 Kosten**

Kosten im Sinne des Gesetzes sind geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit:

- der Feststellung des Sachverhaltes;
- dem Herstellen, Ausfüllen, Abgeben und Versenden von Bedenkfristformularen und Bussenquittungen;
- der Kontrolle der Zahlungseingänge (Mahnwesen usw.).

Beispiele: Kosten aus Anschaffung, Unterhalt und Betrieb von Lichtsignal- und Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten sowie Waagegebühren dürfen dem oder der Schuldigen nicht in Rechnung gestellt werden.

Leistungen, die im Hinblick auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erbracht werden, sind dagegen - gestützt auf kantonales Recht - in Rechnung zu stellen (z. B. Abschleppen rechtswidrig parkierter Fahrzeuge).

**II. OBV**

**Artikel 2 Kumulation**

Die Ausnahmen nach Artikel 2 OBV greifen nur, wenn durch eine Handlung mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt sind.

Buchstabe a

Ein Fahrzeug wird näher als 5 m vor einer Strassenverzweigung, teilweise auf dem Fussgängerstreifen und (teilweise) auf dem Trottoir parkiert. Durch eine Handlung werden die Ziffern 212.1, 214.1 und 228.1 erfüllt. Nach Artikel 2 Buchstabe a OBV sind die Bussen nicht zusammenzuzählen. Dasselbe gilt auch, wenn das Fahrzeug lediglich zum Güterumschlag oder zum Ein- oder Aussteigenlassen angehalten wird.

### Empfehlung:

Auf Bedenkfristformular/Quittung alle Widerhandlungen aufführen, aber nur einen Bussenbetrag. Vorteil: Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt sie der Täter oder die Täterin ab, so verfügt das Gericht ohne Mehraufwand über alle notwendigen Angaben.

### Buchstabe b

Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin wird mit einem mangelhaften Reifen im Verkehr angetroffen (Ziff. 402.1). Wenn er oder sie gleichzeitig Halter oder Halterin des Fahrzeugs ist, kommt auch Ziffer 502.1 zur Anwendung (Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen). In diesem Fall werden die Bussen aber nicht zusammengezählt.

### Buchstabe c

Hier muss festgestellt werden, ob die Erfüllung mehrerer OB-Ziffern denselben Schutzzweck verletzt. Beispiele:

- Ein gelb markiertes Parkfeld (6.23; Parkverbot) wird durch ein Parkverbotssignal (2.50) "verstärkt". Formell sind die beiden Ziffern 250 und 256 erfüllt. Es darf aber nur eine Busse ausgestellt werden.
- Das Abbiegen nach rechts wird mit dem Signal Nr. 2.42 verboten. Da die Einfahrt in diese Strasse verhindert werden soll, wird zudem das Signal "Einfahrt verboten" Nr. 2.02 aufgestellt. Beide Signale haben auch hier denselben Schutzzweck, nämlich die Einfahrt in die entsprechende Strasse zu verhindern. Die Ziffern 304.16 und 304.2 sind zwar erfüllt, die Bussenbeträge dürfen aber nicht zusammengezählt werden.

## **Anhang 1**

### Ziffer 100.1

#### *Nichtmitführen des Fähigkeitsausweises*

Nach Artikel 10 Absatz 4 SVG<sup>2</sup> sind die Ausweise stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen. Wer nach Artikel 99 Absatz 3 SVG die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, wird mit Busse bestraft. Beim Fähigkeitsausweis nach Artikel 2 CZV<sup>3</sup> handelt es sich um eine besondere Bewilligung. Wer den Fähigkeitsausweis besitzt, aber nicht mitführt, wird deshalb nach Ziffer 100.1 gebüsst.

### Ziffern 101 bis 103

#### *Kumulation*

- Ziffer 101.1: Nach Artikel 14c Absätze 1 und 3 ARV 1<sup>4</sup> muss der Führer oder die Führerin jederzeit das Einlageblatt oder die Ausdrücke des laufenden Tages und die in den vorangehenden 28 Kalendertage (also nicht Arbeitstage) verwendeten Einlageblätter oder Ausdrücke, an dem er oder sie ein Fahrzeug geführt hat, vorweisen können. Besonders wichtig für die Überprüfung der letzten Ruhezeit sind das Einlageblatt oder die Ausdrücke des Vortages, weil der Führer oder die Führerin im Regelfall keine weiteren Kontrollmittel (z. B. Arbeitsbuch) führen muss. Deshalb wird das Nichtmitführen dieses Blattes oder dieser Ausdrücke mit einer Busse von Fr. 140.- belegt (Ziff. 101.1 Bst. a/b), das Nichtmitführen der übrigen Blätter oder Ausdrücke dagegen nur mit Fr. 80.- (Ziff. 101.1 Bst. c/d). Letzteres wird pauschal gebüsst, ist aber mit dem Nichtmitführen des Einlageblattes oder der Ausdrücke des Vortages zu kumulieren.

<sup>2</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)

<sup>3</sup> Verordnung vom 15.06.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV; SR 741.521)

<sup>4</sup> Verordnung vom 19.06.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

- Ziffer 101.2.a: Keine Kumulation innerhalb dieser Ziffer, weil in der Regel das Mitführen eines Ersatz-Fahrtschreibereinlageblattes bzw. -Wochenbündels genügt.
- Ziffer 102.1 - 4: Keine Kumulation innerhalb der einzelnen Ziffern. Eine Unterteilung in eine oder mehrere fehlende Angaben würde zu weit führen.
- Ziffer 103.1 - 9: Mehrfache Widerhandlungen innerhalb der einzelnen Ziffern sind zu kumulieren, weil jede Widerhandlung einen neuen Tatentschluss voraussetzt. Beispiel Ziffer 103.5: Wer vier Fahrtschreiber-Einlageblätter wahrheitswidrig beschriftet hat, musste bei jedem Blatt einen neuen Tatentschluss fällen. Die Busse beträgt demzufolge Fr. 160.-.

### Ziffer 104.3

#### *SDR*

Die schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) bei SDR-Transporten ist zum einen mitzuführen und zum andern in der Führerkabine leicht auffindbar aufzubewahren. Letzteres ist erforderlich, damit die Rettungskräfte in einem Notfall das Unfallmerkblatt selbst dann rasch finden, wenn der Führer oder die Führerin nicht mehr ansprechbar sein sollte. Ziffer 104.3 ist deshalb auch dann anwendbar, wenn der Führer oder die Führerin das Unfallmerkblatt zwar mitführt, aber nicht so aufbewahrt, dass es in der Führerkabine leicht auffindbar ist.

### Ziffer 106

#### *Administratives*

Bestraft wird, wer Tatsachen, welche die Änderung oder Ersetzung eines der folgenden Dokumente erfordert, nicht meldet:

- Lernfahrausweis für Motorfahrzeugführer, Artikel 15 Absatz 4 VZV<sup>5</sup>;
- Führerausweis für Motorfahrzeugführer, Artikel 26 Absatz 1 VZV;
- Bewilligung, die dem Fahrzeugführer ausgestellt worden ist, Artikel 26 Absatz 1 VZV.

Tatbestände im Zusammenhang mit Dokumenten des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin fallen unter Ziffer 500.

### Ziffer 300

#### *Überschreiten des zulässigen Gewichts*

#### Anwendungsbereich:

- Überschreiten des zulässigen Höchstgewichts bei Motorfahrzeugen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen (Art. 67 Abs. 1 Bst. a - h und Abs. 3 VRV<sup>6</sup>);
- Überschreiten der zulässigen Achslasten (Art. 67 Abs. 2, 3 und 8 VRV).

#### OB-Verfahren ist nicht anwendbar bei:

- Überschreiten der Reifentragkraft;
- Überschreiten der zulässigen Anhängelast;
- Unterschreiten der minimalen Antriebsachslast (Adhäsionsgewicht);
- Unterschreiten der minimalen Lenkachslast.

---

<sup>5</sup> Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51)

<sup>6</sup> Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV; SR 741.11)

Berechnungsart:

Überschreitungen der zulässigen Achslasten bis 2 Prozent werden nicht mehr und bis zu 5 Prozent milder als vor dem 1. April 2010 bestraft. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird. Die in den Ziffern 300.1 bis 300.3 erwähnte Geräte- und Messunsicherheit richtet sich nach Artikel 13 und 14 VSKV-ASTRA<sup>7</sup> und beträgt in jedem Fall 3 Prozent. Sie sind vom Messresultat, das die Waage angibt (Bruttogewicht) abzuziehen und ergeben das Nettogewicht, das für die Ahndung massgebend ist. Berechnungsbeispiele sind im Anhang ersichtlich.

Im Verzeigungsrapport ist stets die Netto-Gewichtsüberschreitung bzw. Netto-Achslastüberschreitung in Prozent anzugeben. Vgl. dazu folgendes Berechnungsbeispiel:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Betriebsgewicht gemäss Waagschein             | 4'300 kg                |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %        | <u>129 kg</u>           |
| Betriebsgewicht netto                         | 4'171 kg                |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis | <u>3'500 kg</u>         |
| Strafbares Übergewicht netto                  | <u>671 kg = 19,17 %</u> |

Kumulation der einzelnen Bussen

Der Führer oder die Führerin eines Anhängerzugs hat in Bezug auf die Gewichte mehrere Pflichten. Er oder sie muss unter anderem dafür sorgen, dass die zulässigen Gesamtgewichte des Zugfahrzeugs, des Anhängers und des Gesamtzuges sowie die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Da das Überschreiten des Gesamtzuggewichts eine vom Überladen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers unabhängige Widerhandlung ist, müssen bei Erfüllung aller drei Tatbestände alle drei Bussen zusammengezählt werden:

|   |                  |
|---|------------------|
| Übergewicht Zugfahrzeug um 80 kg (Ziff. 300.1.a)          | Fr. 100.-        |
| Übergewicht Anhänger um 800 kg (Ziff. 300.1.c)            | Fr. 250.-        |
| Übergewicht Fahrzeugkombination um 900 kg (Ziff. 300.1.c) | <u>Fr. 250.-</u> |
| Ordnungsbusse total                                       | <u>Fr. 600.-</u> |

Zusätzlich ist das Überschreiten einer oder mehrerer Achslasten kumulierbar, was aber nach obigem Beispiel wegen der Kumulationsgrenze (Fr. 600.-) zwingend zum ordentlichen Verfahren führt. In Bezug auf die Ziffer 300.3.b kann das Überschreiten der zulässigen Achslast nicht beliebig über 5 % hinaus im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Nach Artikel 2 Buchstabe d OBG ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen, wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist. Beispiel: Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs. Sobald das Überschreiten einer Achslast die Betriebssicherheit beeinträchtigt, ist die Ziffer 300.3.b nicht mehr anwendbar, d. h. es muss das ordentliche Verfahren eingeleitet werden. Ob die Betriebssicherheit beeinträchtigt ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

<sup>7</sup> Verordnung des ASTRA vom 22.05.2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1

### Ziffer 304

#### *Vorschriftssignale 2.13 und 2.14*



2.13



2.14

Bei der Missachtung des Signals 2.13 ist, je nachdem, ob ein Motorwagen oder ein Motorrad betroffen ist, Ziffer 304.3 bzw. 304.4 anzuwenden. Dasselbe gilt für das Signal 2.14; hier kommt jedoch allenfalls auch Ziffer 611.4 zur Anwendung.

#### *Vorschriftssignal 2.59.5*

In Begegnungszonen begangene Widerhandlungen von Motorfahrzeugführern oder Motorfahrzeugführerinnen werden geahndet nach:

- Ziffer 251 (Parkieren in einer Begegnungszone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen);
- Ziffer 303.1 (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts).

Missachtung des Vortrittsrechts der Fussgänger und Fussgängerinnen ist zu verzeigen.

### Ziffer 306

#### *Abgrenzung der Unterziffern*

#### Ziffer 306.1

Eine Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungs- bzw. Einspurpfeils (6.06) begeht, wer z. B. auf einem Fahrstreifen für Rechtsabbieger geradeaus fährt oder links abbiegt.

#### Ziffer 306.2

Eine Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des Konturpfeils einer Lichtsignalanlage begeht, wer z. B. auf dem durch das Lichtsignal bezeichneten Fahrstreifen für Rechtsabbieger geradeaus fährt oder links abbiegt.

#### Ziffer 306.3

Eine Widerhandlung gegen das Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung begeht, wer seine Fahrt im einen Fahrstreifen beginnt und vor dessen Ende einen unzulässigen Streifenwechsel vornimmt (z. B. den durch eine Sicherheitslinie markierten Streifen überfährt).

#### *Kumulation*

Der markierte Richtungspfeil auf der Fahrbahn und der Konturpfeil der Lichtsignalanlage haben den gleichen Zweck: Angabe der Fahrtrichtung. Dagegen kann nur einmal verstossen werden, wenn die Markierung und das Lichtsignal kombiniert sind. Die Kumulation ist deshalb nicht zulässig (vgl. Art. 2 Bst. c OBV).

Ziffer 309.2*Missachten des roten Blinklichtes bei sich öffnenden Bahnschranken*

Nach Artikel 93 Absatz 2 SSV<sup>8</sup> bedeuten geschlossene oder sich schliessende Schranken, Halbschranken oder Bedarfsschranken, rotes Blinklicht, rotes Licht sowie akustische Signale "Halt". Beim Aufleuchten eines roten Lichts ist somit nicht entscheidend, ob dieses mit geschlossener, sich schliessender oder sich öffnender Schranke einhergeht. In diesem Fall darf der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin die Fahrt erst wieder fortsetzen, wenn das rote Blinklicht nicht mehr in Betrieb ist.

Das Nichtbeachten eines "Wechselblinklichtsignals" oder eines "einfachen Blinklichtsignals" ist nach Ziffer 309.2 mit einer Busse in Höhe von Fr. 250.- zu sanktionieren.

Angesichts des kaum vorhandenen Gefahrenpotentials bei Missachtung des Blinklichts bei sich wieder öffnenden Schranken erscheint es uns gerechtfertigt, auf eine Ahndung des an sich tatbestandsmässigen Verhaltens zu verzichten. Rechtlich kann der Verzicht auf Ahndung mit Artikel 100 Ziffer 1 Satz 2 SVG ("In besonders leichten Fällen wird von der Strafe Umgang genommen") begründet werden.

Ziffern 312.2 / 331*Tragen der Sicherheitsgurten; Kinder / Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind*

Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin ist für die Sicherung von Kindern unter 12 Jahren mittels Sicherheitsgurten und gegebenenfalls geeigneter Kinderrückhaltevorrichtung verantwortlich.

Desgleichen darf der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin nicht mehr Personen mitführen als Plätze bewilligt sind (Ziff. 331).

In Bezug auf die Frage, ob überzählige Mitfahrer oder Mitfahrerinnen wegen dem Nichttragen der Sicherheitsgurten gebüsst werden können, obschon für sie gar keine Gurten vorhanden sind, ist folgendes Vorgehen anzuwenden:

1. Mitführen nicht gesicherter Kinder unter 12 Jahren:
  - a. Ziffer 312.2 je Kind bis zur Anzahl vorhandener Gurten
  - b. Ziffer 331 je überzähliges Kind
2. Mitführen nicht gesicherter Personen ab 15 Jahren:
  - a. Ziffer 800.1 für jede nicht gesicherte Person bis zur Anzahl vorhandener Gurten (jeder Mitfahrer und jede Mitfahrerinnen bezahlt selber). Werden bei überzähligen mitfahrenden Personen bereits alle Sicherheitsgurten verwendet, können die Überzähligen mangels vorhandener Gurten nicht gebüsst werden. Hat es dagegen noch einen oder mehrere freie Gurten, müssen alle Nichtangegurteten nach Ziffer 800.1 gebüsst werden, weil sie die Möglichkeit des sich Angurtens gehabt hätten.
  - b. Ziffer 331 je überzählige Person.

Verfahren in Bezug auf Kinder, die das 12., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben: Vgl. Bemerkungen zu Ziffer 800.1.

Ziffer 332*Missachten des Nachtfahrverbots*

Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Die OBV unterscheidet nicht, ob ein Fahrzeugführer oder eine Fahrzeugführerin um maximal zwei Stunden über 22.00 Uhr hinaus gefahren oder um maximal zwei Stunden vor 05.00 Uhr abgefahren ist. Im Überschreitungsfall kann die OB-Ziffer 332 sowohl am Morgen als auch am Abend angewendet werden. Bei Fahrten während der Zeit von 00.01 bis 02.59 Uhr ist die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ausgeschlossen, d. h. der Fahr-

<sup>8</sup> Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SSV; SR 741.21)

zeugführer oder die Fahrzeugführerin ist zu verzeigen. Diesbezüglich spielt es keine Rolle, wie lange eine Fahrt während dieser Zeit gedauert hat, oder ob ein Fahrzeug aus dem Ausland in die Schweiz eingefahren ist.

#### Ziffer 400.4

##### *Nichtmitführen eines vorgeschriebenen Feuerlöschers*

Das Nichtmitführen eines vorgeschriebenen Feuerlöschers ist wie folgt auch bei SDR-Fahrzeugen anwendbar:

- a. Nach dem in OB-Ziffer 400.4 erwähnten Artikel 114 Absatz 2 VTS<sup>9</sup> müssen auf **schweren Transportmotorwagen** leicht zugänglich ein oder mehrere typengenehmigte Feuerlöscher mit insgesamt **mindestens 6 kg Füllung** vorhanden sein.

Ein Feuerlöscher gilt als mitgeführt, wenn:

- er typengeprüft ist, d. h. der Norm EN-3 entspricht und in den Sprachen des Zulassungslandes für die Anwendung beschriftet ist;
- der auf dem Löscher markierte Termin für die nächste Wartung nicht abgelaufen ist.

Wer keinen Feuerlöscher, einen nicht konformen (vgl. obige Kriterien) oder insgesamt weniger als 6 kg Füllung (Anzahl Feuerlöscher unbedeutend) mitführt, wird einmal mit Fr. 40.- gebüsst.

- b. Nach Artikel 114 Absatz 3 VTS bleiben weitergehende Bestimmungen der SDR vorbehalten. Gemäss Abschnitt 8.1.4 ADR<sup>10</sup> sind auf **Beförderungseinheiten** (Einzelfahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen) mindestens folgende Feuerlöscher und Mindestlöschmengen mitzuführen:

| <b>Freistellung (Freigrenze) nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist überschritten</b> |   |                             |                           |                    |
|--|---|-----------------------------|---------------------------|--------------------|
| Gesamtgewicht je Fahrzeug bzw. je Anhängerzug                                      | Mind. je 1 Löscher <sup>11</sup> mit einer Mindestlöschmenge zu | Gesamtlöschmenge mindestens | Nicht erfüllt zu Fr. 40.- | Kumulation maximal |
| > 7'500 kg   | 2 kg  |                             | 1 x                       |                    |
|  | 6 kg  |                             | 1 x                       |                    |
|  |   | 12 kg                       | 1 x                       | Fr. 80.-           |
| > 3'500 kg - 7'500 kg  | 2 kg  |                             | 1 x                       |                    |
|  | 6 kg  |                             | 1 x                       |                    |
|  |   | 8 kg                        | 1 x                       | Fr. 80.-           |
| ≤ 3'500 kg   | 2 kg  |                             | 1 x                       |                    |
|  | weitere(r) Löscher  |                             | 1 x                       |                    |
|  |   | 4 kg                        | 1 x                       | Fr. 80.-           |

Wer keinen Feuerlöscher, nicht konforme (vgl. Kriterien nach Fussnote 11) oder Löscher mit zu geringer Mindestlöschmenge mitführt, wird je Löscher einmal mit Fr. 40.- gebüsst. Ist zudem bei mitgeführten Löschern die Gesamtlöschmenge unterschritten, werden Fr. 40.- kumuliert. Die Kumulation ist bei Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen auf Fr. 80.- zu beschränken (vgl. obige Tabelle).

<sup>9</sup> Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<sup>10</sup> <http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de>

"Recht international" - "ADR JJJJ" - "ADR JJJJ Teil 8"

<sup>11</sup> Ein Feuerlöscher gilt als mitgeführt, wenn er die Voraussetzungen nach Abschnitt 8.1.4 ADR erfüllt, d. h. plombiert ist, ein Konformitätszeichen trägt und mit dem Datum (Monat/Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen ist

**Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist nicht überschritten**

Kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR angewendet werden, genügt das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Löschmenge von mindestens 2 kg (vgl. Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR).

Wer keinen Feuerlöscher, einen nicht konformen (vgl. Kriterien nach Fussnote 11) oder einen Löscher mit zu geringer Mindestlöschmenge mitführt, wird einmal mit Fr. 40.- gebüsst.

Ziffer 401*Fahren mit nicht vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern*

Das Mitführen nicht korrekt am Fahrzeug angebrachter Kontrollschilder (z. B. nur auf den Sitzen liegend) wird mit Ziffer 401 und gegebenenfalls 504.2 geahndet. Das Gleiche gilt für das Abstellen des Fahrzeuges ohne korrekt angebrachte Schilder. Ziffer 401 ist indessen auch anwendbar, wenn (z. B. bei einem Motorwagen) lediglich ein Kontrollschild nicht korrekt angebracht ist.

Ist der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin gleichzeitig Fahrzeughalter oder Fahrzeughalterin, dürfen die Ziffern 401 und 504.2 nicht kumuliert werden (Art. 2 Bst. b OBV).

Ziffer 404*Fahren ohne Kontrollschilder, ausser Händlerschilder*

Wird ein Fahrzeug im Verkehr ohne Kontrollschilder angetroffen, kommen folgende Tatbestände in Frage:

- Für das Fahrzeug besteht ein gültiger Fahrzeugausweis. Es wurde lediglich vergessen, die Kontrollschilder anzubringen. Der häufigste Anwendungsfall dürfte bei Fahrzeugen auftreten, die mit Wechsel-Schildern zugelassen sind. Wurden bei einem Fahrzeug die Wechsel-Schilder z. B. lediglich zu Hause vergessen, kommt Ziffer 404 zur Anwendung. Waren dagegen beide Fahrzeuge gleichzeitig in Verkehr, gelten zwar beide als versichert (vgl. Art. 15 Abs. 3 VVV<sup>12</sup>), ist aber das ordentliche Verfahren wegen unerlaubtem gleichzeitigem Verwenden des Fahrzeugs ohne Schilder zu eröffnen. Dies ermöglicht der Zulassungsbehörde im Wiederholungsfall, gegebenenfalls die Wechsel-Schilder zu entziehen.
- Für das Fahrzeug besteht kein gültiger Fahrzeugausweis. Der Lenker oder die Lenkerin behauptet aber, lediglich vergessen zu haben, die Händlerschilder angebracht zu haben. In diesem Fall muss abgeklärt werden, ob für das Fahrzeug eine gültige Haftpflichtversicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG besteht. Wenn nicht, kommt Artikel 96 Ziffer 2 SVG zur Anwendung (Vergehen).

Beim Fahren ohne Händlerschilder ist das OB-Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen, d. h. es kommt zwingend das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Dies ermöglicht der Zulassungsbehörde im Wiederholungsfall, gegebenenfalls die Händlerschilder zu entziehen. In der Anzeige ist zu erwähnen, ob:

- die Händlerschilder lediglich anzubringen vergessen wurden (z. B. unbenützt im Betrieb zurück-blieben), oder gleichzeitig an einem anderen Fahrzeug in Verkehr waren;
- eine gültige Haftpflichtversicherung für Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe besteht (vgl. Art. 71 Abs. 2 SVG, Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Art. 27 - 29 VVV). Falls nicht, ist die Anzeige auf Artikel 96 Ziffer 2 SVG auszudehnen. Ein Fahrzeug ohne mitgeführte Händlerschilder gilt grundsätzlich als unversichert, es sei denn, das Unternehmen verfüge über die erwähnte gültige Unternehmensversicherung. Der Kunde oder die Kundin und seine oder ihre Haftpflichtversicherung haften

<sup>12</sup> Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVV; SR 741.31)

nämlich solange nicht, als sich sein oder ihr Fahrzeug unter Obhut des Unternehmens befindet (Art. 71 Abs. 1 SVG).

Werden der Kollektiv-Fahrzeugausweis und die Händlerschilder zwar mitgeführt, ohne dass Letztere aber korrekt am Fahrzeug angebracht sind (z. B. auf den Sitzen liegend), gilt das Fahrzeug als versichert. In diesem Fall ist Ziffer 401 bzw. 504.2 wegen nicht vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern anwendbar.

#### Ziffer 5

##### *Allgemeine Bemerkung*

Dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, der oder die weder mit dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin identisch ist noch im Wagen mitfährt, kann ein Bedenkfristformular auf dem postalischen Weg zugestellt werden (z. B. Ahndung nach Ziff. 501).

Denkbar ist aber auch, dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin das Bedenkfristformular mitzugeben mit der Bitte, dieses dem Halter oder der Halterin mit den nötigen Hinweisen zu übergeben (Zahlungsfrist usw.). Diese Vorgehensweise empfiehlt sich aber nicht, da der Halter oder die Halterin immer behaupten kann, ihm oder ihr seien das Formular und der Einzahlungsschein nicht übergeben worden.

#### Ziffer 500

##### *Administratives*

Bestraft wird, wer Tatsachen, welche die Änderung oder Ersetzung eines der folgenden Dokumente erfordert, nicht meldet:

- Fahrzeugausweis Motorfahrzeuge, Artikel 74 Absatz 5 VZV;
- Fahrzeugausweis Motorfahräder, Artikel 95 Absätze 3 und 4 VZV;
- Bewilligungen, die dem Fahrzeughalter ausgestellt worden sind, Artikel 26 Absatz 1 VZV.

Tatbestände im Zusammenhang mit Dokumenten des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin fallen unter Ziffer 106.

#### Ziffer 504.1

##### *Nichtanbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder ausser Händlerschilder durch den Halter oder die Halterin*

Vgl. Bemerkungen zu Ziffer 404. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Halter oder die Halterin nur dann zu bestrafen ist, wenn ihn oder sie tatsächlich ein Verschulden trifft.

#### Ziffer 605.1

##### *Unerlaubtes Befahren des Trottoirs*

Radfahren auf dem Trottoir ist nur erlaubt zum Überfahren (z. B. beim Verlassen eines Hauses oder eines Geschäftes).

#### Ziffer 611.17

##### *Signal "Begegnungszone" (2.59.5); mögliche Widerhandlungen*

Vgl. Bemerkungen zu Ziffer 304. Die Ahndung der Missachtung des Vortrittsrechtes durch Radfahrer oder Radfahrerinnen und Führer oder Führerinnen von Motorfahrädern im Ordnungsbussenverfahren ist grundsätzlich möglich. Häufig dürfte jedoch das Verfahren wegen Gefährdung ausgeschlossen sein.

### Ziffer 611.18

*Kumulation mit Ziffer 621.1 oder 621.2*

Das Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Fussgängerzone" (2.59.3) ist nach Ziffer 611.18 zu ahnden. Das Nichtbenützen eines allenfalls in der Nähe befindlichen Radweges oder Radstreifens ist nicht strafbar. Daher kommt eine Kumulation mit Ziffer 621.1 oder 621.2 nicht in Frage.

### Ziffer 616

*Abgrenzungen zwischen 616.1 und 616.2*

Vgl. Erläuterungen unter Ziffer 306.

### Ziffer 621

*Kumulation*

Nichtbenützen des Radweges bzw. Nichtbenützen des Radstreifens können nicht kumuliert werden.

### Ziffern 700/701

*Fahren ohne Versicherungsschutz*

Das Kontrollschild (oder die Kontrollmarke) wird vom Standortkanton abgegeben, wenn der Halter oder die Halterin einen Versicherungsnachweis beibringt (vgl. Art. 38 Abs. 2 VVV, Art. 94 Abs. 1 und 2 VZV). Das Kontrollschild oder die Kontrollmarke werden ab 1. Januar des Jahres erteilt, dessen Zahl sie tragen; sie bleiben gültig bis zum 31. Mai des folgenden Jahres (vgl. Art. 94 Abs. 3 VZV).

Das Benützen eines Motorfahrrades ohne bestehende Haftpflichtversicherung kann generell im OB-Verfahren geahndet werden (Ziff. 700.4 und gegebenenfalls 701.4). Die Ziffern 700.2 und 701.2 sind für das Benützen und das Überlassen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung anwendbar.

### Ziffer 800.1

*Sicherheitsgurten; Kinder*

Kinder, die das 12., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und die Sicherheitsgurten nicht tragen, müssen verzeigt werden (vgl. Art. 2 Bst. c OBG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 JStG<sup>13</sup>). Für Kinder unter 12 Jahren ist der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin verantwortlich (vgl. Ziff. 312.2).

## **Anhang 2**

### Buchstabe B Ziffer 1 Buchstabe d

*Datum der Abgabe des Formulars*

Kann die Übertretung nicht an Ort und Stelle vorgehalten werden (z. B. wird der Halter oder die Halterin nicht angetroffen), so ist die zeitnahe Zustellung des Bedenkfristformulars empfehlenswert. Im Übrigen verjährt die Strafverfolgung von Übertretungen (mit Busse bedrohte Taten) in drei Jahren (vgl. Art. 109 StGB<sup>14</sup>).

---

<sup>13</sup> Bundesgesetz vom 20.06.2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)

<sup>14</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0)

## Berechnungsbeispiele für das Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Ziffer 300

### Berechnungsbeispiele für einen Lieferwagen:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 3'600 kg      |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>108 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 3'492 kg      |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 3'500 kg      |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil Nettogewicht das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 3'700 kg      |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>111 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 3'589 kg      |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 3'500 kg      |
| Übergewicht netto  | <u>89 kg</u>  |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.a, weil die Überlast nicht mehr als 100 kg beträgt. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 3'750 kg      |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>113 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 3'637 kg      |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 3'500 kg      |
| Übergewicht netto in kg  | <u>137 kg</u> |
| Übergewicht netto in %   | 3.9 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.b, weil das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeug 3'500 kg nicht überschreitet, die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 Prozent des zulässigen Gesamtgewichts beträgt. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 3'800 kg      |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>114 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 3'686 kg      |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 3'500 kg      |
| Übergewicht netto in kg  | <u>186 kg</u> |
| Übergewicht netto in %   | 5.3 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Verzeigung, weil die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg und mehr als 5 Prozent des zulässigen Gesamtgewichts beträgt. |               |

Berechnungsbeispiele für einen Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 12'000 kg:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 12'200 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>366 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 11'834 kg     |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 12'000 kg     |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil Nettogewicht das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 12'400 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>372 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 12'028 kg     |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 12'000 kg     |
| Übergewicht netto  | <u>28 kg</u>  |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.a, weil die Überlast nicht mehr als 100 kg beträgt. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 12'950 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>389 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 12'561 kg     |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 12'000 kg     |
| Übergewicht netto in kg  | <u>561 kg</u> |
| Übergewicht netto in %   | 4.7 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.c, weil das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeug 3'500 kg überschreitet, die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 1'000 kg und nicht mehr als 5 Prozent des zulässigen Gesamtgewichts beträgt. |               |
  
- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 13'500 kg       |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>405 kg</u>   |
| Betriebsgewicht netto  | 13'095 kg       |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 12'000 kg       |
| Übergewicht netto in kg  | <u>1'095 kg</u> |
| Übergewicht netto in %   | 9.1 %           |
| <u>Konsequenz:</u> Verzeigung, weil die Gewichtsüberschreitung mehr als 5 Prozent und mehr als 1'000 kg des zulässigen Gesamtgewichts beträgt. |                 |

Berechnungsbeispiele für einen Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 21'000 kg:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 21'500 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>645 kg</u> |
| Betriebsgewicht netto  | 20'855 kg     |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | 21'000 kg     |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil Nettogewicht das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet. |               |
  
- |  |                  |
|--|------------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 21'700 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>651 kg</u>    |
| Betriebsgewicht netto  | 21'049 kg        |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | <u>21'000 kg</u> |
| Übergewicht netto  | <u>49 kg</u>     |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.a, weil die Überlast nicht mehr als 100 kg beträgt. |                  |
  
- |  |                  |
|--|------------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 22'200 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>666 kg</u>    |
| Betriebsgewicht netto  | 21'534 kg        |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | <u>21'000 kg</u> |
| Übergewicht netto in kg  | <u>534 kg</u>    |
| Übergewicht netto in %   | 2.5 %            |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.1.c, weil das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeug 3'500 kg überschreitet, die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 1'000 kg und nicht mehr als 5 Prozent des zulässigen Gesamtgewichts beträgt. |                  |
  
- |  |                  |
|--|------------------|
| • Betriebsgewicht brutto gemäss Waagschein   | 23'200 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>696 kg</u>    |
| Betriebsgewicht netto  | 22'504 kg        |
| Zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis  | <u>21'000 kg</u> |
| Übergewicht netto in kg  | <u>1'504 kg</u>  |
| Übergewicht netto in %   | 7.2 %            |
| <u>Konsequenz:</u> Verzeigung, weil die Gewichtsüberschreitung mehr als 1'000 kg und mehr als 5 Prozent beträgt. |                  |

Berechnungsbeispiele für Achslastüberschreitung bei einem Lieferwagen, wenn das zulässige Fahrzeuggewicht nicht eingehalten ist:

- |  |              |
|--|--------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein  | 2'250 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>68 kg</u> |
| Achslast netto   | 2'182 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild       | 2'200 kg     |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil die zulässige Achslast<br>nicht überschritten wird. |              |
  
- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein   | 2'350 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>71 kg</u>    |
| Achslast netto  | 2'279 kg        |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild                                | <u>2'200 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto  | <u>79 kg</u>    |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.2.a, weil die Achs-<br>lastüberschreitung nicht mehr als 100 kg beträgt. |                 |
  
- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein  | 2'450 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>74 kg</u>    |
| Achslast netto   | 2'376 kg        |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild   | <u>2'200 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto   | <u>176 kg</u>   |
| <u>Konsequenz:</u> Verzeigung, da die Achslastüberschreitung<br>mehr als 100 kg beträgt und das zulässige Gesamtgewicht<br>des Fahrzeugs 3'500 kg nicht überschreitet. |                 |

Berechnungsbeispiele für Achslastüberschreitung bei einem Lieferwagen, wenn das zulässige Fahrzeuggewicht eingehalten ist:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein   | 2'250 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>   68 kg</u> |
| Achslast netto  | 2'182 kg        |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typen-<br>genehmigung oder Herstellerschild    | 2'200 kg        |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil die zulässige Achslast nicht überschritten wird. |                 |
  
- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein  | 2'350 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>   71 kg</u> |
| Achslast netto   | 2'279 kg        |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typen-<br>genehmigung oder Herstellerschild   | <u>2'200 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in kg   | <u>   79 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %  | 3.6%            |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.3.a, weil die Achslastüberschreitung mehr als 2 Prozent, aber nicht mehr als 5 Prozent beträgt. |                 |
  
- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein   | 2'450 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>   74 kg</u> |
| Achslast netto  | 2'376 kg        |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typen-<br>genehmigung oder Herstellerschild  | <u>2'200 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in kg  | <u>  176 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %   | 8 %             |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.3.b, weil die Achslastüberschreitung mehr als 5 Prozent beträgt (Betriebssicherheit beurteilen). |                 |

Berechnungsbeispiele für Achslastüberschreitung bei einem Lastwagen, wenn das zulässige Fahrzeuggewicht nicht eingehalten ist:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein  | 10'280 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>309 kg</u> |
| Achslast netto   | 9'971 kg      |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild       | 10'000 kg     |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil die zulässige Achslast<br>nicht überschritten wird. |               |
  
- |   |               |
|---|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein  | 10'400 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>312 kg</u> |
| Achslast netto  | 10'088 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild                                | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto  | <u>88 kg</u>  |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.2.a, weil die Achs-<br>lastüberschreitung nicht mehr als 100 kg beträgt. |               |
  
- |   |               |
|---|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein  | 10'500 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>315 kg</u> |
| Achslast netto  | 10'185 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild  | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto in kg  | <u>185 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %   | 1.8 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.2.b, weil die Achs-<br>lastüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als<br>2 Prozent der zulässigen Achslast beträgt. |               |
  
- |   |               |
|---|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein  | 10'600 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>318 kg</u> |
| Achslast netto  | 10'282 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild                                  | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto in kg  | <u>282 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %   | 2.8 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Verzeigung, weil die Achslastüberschreitung<br>mehr als 2 Prozent der zulässigen Achslast beträgt. |               |

Berechnungsbeispiele für Achslastüberschreitung bei einem Lastwagen, wenn das zulässige Fahrzeuggewicht eingehalten ist:

- |   |               |
|---|---------------|
| • Achslast brutto gemäss Waagschein   | 10'280 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>309 kg</u> |
| Achslast netto  | 9'971 kg      |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild    | 10'000 kg     |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung, weil die zulässige Achslast nicht überschritten wird. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein   | 10'500 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>315 kg</u> |
| Achslast netto   | 10'185 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild                                 | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto in kg   | <u>185 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %  | 1.8 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Keine Ahndung nach Ziffer 300.3.a, weil die Achslastüberschreitung weniger als 2 Prozent beträgt. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein   | 10'600 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>318 kg</u> |
| Achslast netto   | 10'282 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild   | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto in kg   | <u>282 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %  | 2.8 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.3.a, weil die Achslastüberschreitung mehr als 2, aber nicht mehr als 5 Prozent beträgt. |               |
  
- |  |               |
|--|---------------|
| • Achslast gemäss Waagschein   | 10'900 kg     |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %   | <u>327 kg</u> |
| Achslast netto   | 10'573 kg     |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild                       | 10'000 kg     |
| Achslastüberschreitung netto in kg   | <u>573 kg</u> |
| Achslastüberschreitung netto in %  | 5.7 %         |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.3.b weil die Achslastüberschreitung mehr als 5 Prozent beträgt. |               |
  
- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Achslast gemäss Waagschein  | 14'300 kg       |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %  | <u>429 kg</u>   |
| Achslast netto  | 13'871 kg       |
| Zulässige Achslast nach Fahrzeugausweis, Typenge-<br>nehmigung oder Herstellerschild  | 10'000 kg       |
| Achslastüberschreitung netto in kg  | <u>3'871 kg</u> |
| Achslastüberschreitung in %   | 38.7 %          |
| <u>Konsequenz:</u> Ahndung nach Ziffer 300.3.b, weil die Achslastüberschreitung mehr als 5 Prozent beträgt (Betriebssicherheit beurteilen). |                 |

Berechnungsbeispiele für Gesamtzugsgewichtsüberschreitung bei einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht bis 3'500 kg (Zugfahrzeug und Anhänger sind nicht überladen):

- |   |               |
|---|---------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 3'600 kg      |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>108 kg</u> |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 3'492 kg      |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | 3'500 kg      |

Konsequenz: Keine Ahndung, weil das zulässige Gesamtzugsgewicht netto nicht überschritten wird.
  
- |   |                 |
|---|-----------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 3'700 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>111 kg</u>   |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 3'589 kg        |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | <u>3'500 kg</u> |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto            | <u>89 kg</u>    |

Konsequenz: Ahndung nach Ziffer 300.1.a, weil die Überlast nicht mehr als 100 kg beträgt.
  
- |   |                 |
|---|-----------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 3'750 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>113 kg</u>   |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 3'637 kg        |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | <u>3'500 kg</u> |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in kg      | <u>137 kg</u>   |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in %       | 3.9 %           |

Konsequenz: Ahndung nach Ziffer 300.1.b, weil das zulässige Gesamtzugsgewicht des Fahrzeug 3'500 kg nicht überschreitet, die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 Prozent des zulässigen Gesamtzugsgewichts beträgt.

Berechnungsbeispiele für Gesamtzugsgewichtsüberschreitung bei einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von mehr als 3'500 kg (Zugfahrzeug und Anhänger sind nicht überladen):

- |   |                 |
|---|-----------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 40'950 kg       |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>1'229 kg</u> |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 39'721 kg       |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | 40'000 kg       |

Konsequenz: Keine Ahndung, weil das zulässige Gesamtzugsgewicht netto nicht überschritten wird.
  
- |   |                  |
|---|------------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 41'550 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>1'247 kg</u>  |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 40'303 kg        |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | <u>40'000 kg</u> |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in kg      | <u>303 kg</u>    |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in %       | 0.8 %            |

Konsequenz: Ahndung nach Ziffer 300.1.c, weil das zulässige Gesamtzugsgewicht des Fahrzeugs 3'500 kg überschreitet, die Gewichtsüberschreitung mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 1'000 kg und nicht mehr als 5 Prozent beträgt.
  
- |   |                  |
|---|------------------|
| Gesamtzugsgewicht brutto gemäss Waagschein        | 43'400 kg        |
| Abzug Geräte- und Messunsicherheit 3 %            | <u>1'302 kg</u>  |
| Gesamtzugsgewicht netto                           | 42'098 kg        |
| Zulässiges Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis | <u>40'000 kg</u> |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in kg      | <u>2'098 kg</u>  |
| Gesamtzugsgewichtsüberschreitung netto in %       | 5.2 %            |

Konsequenz: Verzeigung, weil die Gewichtsüberschreitung mehr als 1'000 kg und mehr als 5 Prozent beträgt.